



Nr. 16/21 Samstag, 27. März 2021
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

**Allgemeinverfügung
Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Zwölfte
Bayerische Infektionsschutzmaßnahmen-
verordnung (12. BayIfSMV)
Festlegung der zentralen Begegnungsflächen
und öffentlichen Orte gemäß § 24 der
12. BayIfSMV für die Stadt Kempten (Allgäu)**

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt folgende
Allgemeinverfügung:
I. Die Allgemeinverfügungen vom 08.03.
2021, mit der die Bereiche hinsichtlich des
Alkoholkonsumverbots und der **Masken-
pflicht** als zentrale Begegnungsflächen
in der Innenstadt und als sonstige öffent-
liche Orte unter freiem Himmel befristet
bis 28.03.2021 festgelegt wurden, werden
verlängert.

II. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag
nach ihrer Bekanntgabe bis auf weiteres.

Gründe:

I. Sachverhalt
Auf Grundlage des § 24 der 12. BayIfSMV legt
die Stadt Kempten (Allgäu) die zentralen Be-
gegnungsflächen in der Innenstadt sowie son-
stige öffentliche Orte unter freiem Himmel fest,
an denen ein Alkoholkonsumverbot sowie eine
Maskenpflicht gelten, da sich dort Menschen
auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend
aufhalten.

II. Begründung

1.
Die Stadt Kempten (Allgäu) ist für den Erlass
dieser Allgemeinverfügung sachlich und
örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 24
der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, Art. 3
Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2.
Rechtsgrundlage für die Anordnung unter
Ziffer I. ist § 24 der 12. BayIfSMV.

3.
Die Festlegung der unter Ziffer I. genannten
Örtlichkeiten wird im pflichtgemäßen Ein-
griffs- und Auswahlermessens erlassen. Sie ist
geeignet, erforderlich und angemessen, die Ge-
fährdung der unkontrollierten Weiterentwicklung
des Infektionsgeschehens in Kempten (Allgäu)
zu verhindern. Eine örtlich engere Eingren-
zung würde den Zweck der Maßnahme nicht
gleich gut erfüllen.

Die genannten Flächen sind genau der Umgriff
im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungs-
gemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht
durchgehend eingehalten wird. Es halten sich
dort viele Personen für einen längeren Zeit-
raum auf, da der genannte Bereich in der In-
nenstadt liegt und zum Verweilen einlädt.

4. Sofortige Vollziehung
Die Festlegungen nach Ziffer I. sind gemäß
§ 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft
Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Ortsübliche Bekanntgabe
Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei
der öffentlichen Bekanntgabe eines schrift-
lichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen
nach der ortsüblichen Bekanntmachung als be-
kannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung
kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt
werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infek-
tionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von
dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines
Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg er-
hoben werden. Die Klage kann schriftlich oder
zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift
lautet:

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

Elektronisch
Die Klage kann auch elektronisch eingereicht
werden. Nähere Informationen zur elektroni-
schen Einlegung von Rechtsbehelfen entneh-
men Sie bitte der Internetpräsenz der Bayeri-
schen Verwaltungsgerichtsbarkeit.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten
und den Gegenstand des Klagebegehrens be-
zeichnen und soll einen bestimmten Antrag
enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-
sachen und Beweismittel sollen angegeben, der
angefochtene Bescheid soll in Abschrift beige-
fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen
sollen bei schriftlicher Einreichung oder Ein-
reichung zur Niederschrift Abschriften für die
übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach
§ 28 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung
(§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Kempten, 27.03.2021
gez. Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

**Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 12. Bayerischen Infektionsschutz-
maßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Testung
Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen
der Pflege, von Einrichtungen für Menschen
mit Behinderungen sowie Altenheimen und
Seniorenresidenzen**

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt folgende
Allgemeinverfügung:

1. Beschäftigte in
 - 1.1. vollstationären Einrichtungen der Pflege
gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozial-
gesetzbuch,
 - 1.2. Einrichtungen für Menschen mit Behinde-
rungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neun-
ten Buches Sozialgesetzbuch, in denen
Leistungen der Eingliederungshilfe über
Tag und Nacht erbracht werden oder
 - 1.3. Altenheimen und Seniorenresidenzen
müssen sich an zwei verschiedenen Tagen
pro Woche, in denen die Beschäftigten zum
Dienst eingeteilt sind, einer Testung auf
eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-
CoV-2 (wahlweise PoC-Antigen-Schnelltest
oder PCR-Test) unterziehen. Der Test muss
die jeweils geltenden Anforderungen des
Robert-Koch-Instituts erfüllen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag
nach ihrer Bekanntgabe bis auf weiteres.

Gründe:

I.
Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen
Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG,
der sich seit Beginn des Jahres 2020 weltweit
verbreitet hat. Es kam zu einer raschen Verbrei-
tung der Infektion in der Bevölkerung.
Das aktuelle Infektionsgeschehen in der Stadt
Kempten (Allgäu) ist diffus. Es sind daher nur
Maßnahmen für das gesamte Stadtgebiet ziel-
führend.
Mit Stand 24.03.2021 wurde der prozentuale
Anteil der BewohnerInnen und Beschäftigten
in Einrichtungen der vollstationären Pflege,
für Menschen mit Behinderungen sowie Alten-
heimen und Seniorenresidenzen in der Stadt
Kempten (Allgäu), welche eine Schutzimpfung

gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten
haben, erhoben.
Auf Grund der eingegangenen Rückmeldun-
gen ergibt sich folgender Stand:
– Anteil der geimpften Bewohnerinnen
und Bewohner: 72,37 %
– Anteil der geimpften Beschäftigten: 46,75 %
Mit Bekanntmachung vom 27.03.2021 wurde
die Stadt Kempten (Allgäu) mit Wirkung ab
28.03.2021 in den Inzidenz-Bereich über 100
eingestuft.
II.

Die Stadt Kempten (Allgäu) ist sachlich und
örtlich für den Erlass dieser Allgemein-
verfügung zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG,
§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV, § 65 Zustän-
digkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buch-
stabe a Bayerisches Verwaltungsverfahren-
gesetz).
Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnah-
men ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 3
IfSG, § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV.
Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zustän-
dige Behörde die notwendigen Schutzmaß-
nahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächti-
ge, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider
festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein
Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder
Ausscheider war, [...] soweit und solange es zur
Verhinderung der Verbreitung übertragbarer
Krankheiten erforderlich ist [...].
Überschreitet in einer kreisfreien Stadt die
7-Tage-Inzidenz den Wert von 100, hat die zu-
ständige Kreisverwaltungsbehörde – unter Be-
rücksichtigung des Anteils der BewohnerInnen
und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpf-
ung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 er-
halten haben – eine Testung der Beschäftigten
dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit
dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindes-
tens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in
denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt
sind, anzuordnen (siehe § 9 Abs. 2 Nr. 5 der
12. BayIfSMV).

Insbesondere bei älteren Menschen und Vorer-
krankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs-
risiko. Gerade angesichts schwerer und lebens-
bedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel
sein, vor allem bei dieser vulnerablen Gruppe
eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-
CoV-2 weiter einzudämmen.
Weitreichende effektive Maßnahmen sind
dazu dringend notwendig, um im Interesse
des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Auf-
rechterhaltung der wesentlichen Funktionen
des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung in der Stadt Kempten
(Allgäu) soweit wie möglich sicherzustellen.
Es waren bereits mehrere Pflegeeinrichtungen
sowie Einrichtungen für Menschen mit Be-
hinderungen von einem SARS-CoV-2-Virus-
Ausbruch betroffen. Auf Grund der erhöhten
Inzidenz besteht auch wieder eine ernst zu
nehmende Gefahr eines Eintrages in die oben
aufgeführten Einrichtungen.
Zwischenzeitlich sind gegen den SARS-CoV-
2-Virus mehrere Impfstoffe verfügbar. Ende
Dezember 2020 wurde auch in der Stadt Kemp-
ten (Allgäu) mit der Impfung der Personen-
gruppe mit höchster Priorität begonnen (§ 2
Coronavirus-Impfverordnung).

Die zum 24.03.2021 erhobenen Daten zum
Anteil der BewohnerInnen und Beschäftigten,
welche eine Schutzimpfung gegen das SARS-
CoV-2-Virus erhalten haben, zeigt, dass in der
besonders schutzwürdigen Gruppe der Bewoh-
nerinnen und Bewohner 72,37 % der Personen
geimpft wurden. Zudem ist fast die Hälfte der
Beschäftigten in den Einrichtungen geimpft.
Unter Berücksichtigung der Impfquoten ist es
aus Sicht der Stadt Kempten (Allgäu) gerecht-
fertigt, entsprechend der Mindest-Vorgabe des
Verordnungsgebers zu agieren und die Testung
der Beschäftigten an zwei Tagen pro Woche, in
denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt
sind, anzuordnen.
Die Frist für eine wirksame Bekanntmachung
regelt Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Danach gilt
ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der
ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt-
gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann
ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt
werden. Von dieser Möglichkeit wurde Ge-
brauch gemacht (Ziffer 2 dieser Allgemeinver-
fügung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines
Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg er-
hoben werden. Die Klage kann schriftlich oder
zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift
lautet:

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

Elektronisch
Die Klage kann auch elektronisch eingereicht
werden. Nähere Informationen zur elektroni-
schen Einlegung von Rechtsbehelfen entneh-
men Sie bitte der Internetpräsenz der Bayeri-
schen Verwaltungsgerichtsbarkeit.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten
und den Gegenstand des Klagebegehrens be-
zeichnen und soll einen bestimmten Antrag
enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-
sachen und Beweismittel sollen angegeben, der
angefochtene Bescheid soll in Abschrift beige-
fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen
sollen bei schriftlicher Einreichung oder Ein-
reichung zur Niederschrift Abschriften für die
übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach
§ 28 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung
(§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Kempten, 27.03.2021
gez. Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kempten
(Allgäu) vom 27.03.2021
Aufgrund von § 3 Nr. 2 der Zwölften
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-
verordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021
macht die Stadt Kempten (Allgäu) bekannt:**

1. Die nach § 28a Abs. 3 S. 12 Bundesinfektio-
nsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neu-
infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2
je 100.000 Einwohnern innerhalb von 7-Tagen
(7-Tage-Inzidenz) hat in der Stadt Kempten
(Allgäu) an drei aufeinander folgenden Tagen
den Wert von 100 überschritten. Die 7-Tage-
Inzidenz betrug

| am | am | am |
|------------|------------|------------|
| 24.03.2021 | 25.03.2021 | 26.03.2021 |
| 117,1 | 107 | 133 |

2. Aufgrund dieser Überschreitungen gelten in
der Stadt Kempten (Allgäu) **ab dem 28.03.2021**
diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die
an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die
7-Tage-Inzidenz über 100 liegt.
3. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass
einer abweichenden Bekanntmachung nach § 3
Nr. 2 12. BayIfSMV.

Hinweise

Insbesondere weisen wir auf die folgenden Re-
gelungen hin (näheres regeln die jeweiligen
Vorschriften der 12. BayIfSMV):
Kontaktbeschränkung, § 4 12. BayIfSMV
– Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen
Raum, in privat genutzten Räumen und auf
privat genutzten Grundstücken ist nur mit
den Angehörigen des eigenen Hausstands
sowie zusätzlich einer weiteren Person
gestattet.
– Zulässig ist ferner die wechselseitige,
unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beauf-
sichtigung von Kindern unter 14 Jahren
in festen, familiär oder nachbarschaftlich
organisierten Betreuungsgemeinschaften,
wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haus-
ständen umfasst.

– Die zu diesen Hausständen gehörenden
Kinder unter 14 Jahren bleiben für die
Gesamtzahl außer Betracht.
– Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer
nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten
jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie
keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Sport, § 10 12. BayIfSMV

– Zulässig ist nur die Ausübung kontaktfreien
Sports unter Beachtung der Kontaktbe-
schränkung nach § 4 Abs. 1 12. BayIfSMV.
– Die Ausübung von Mannschaftssport ist
untersagt.
– Der Betrieb und die Nutzung von Sport-
plätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und
anderen Sportstätten sind nur unter frei-
em Himmel und nur für kontaktfreien
Sport unter Beachtung der Kontakt-
beschränkungen zulässig.

**Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte,
§ 12 12. BayIfSMV**

– Die Öffnung von Ladengeschäften mit
Kundenverkehr für Handels-, Dienst-
leistungs- und Handwerksbetriebe ist
untersagt.
– Ausgenommen sind, bei Einhaltung der
jeweiligen Voraussetzungen (Mindestab-
stand, Kundenanzahl, FFP2-Maskenpflicht
für Kunden, Schutz- und Hygienekonzept)
der Lebensmittelhandel inklusive Direkt-
vermarktung, Lieferdienste, Getränke-
märkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte,
Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Op-
tiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz
Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken
und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen

des Brief und Versandhandels, Reinigungs-
und Waschsaloons, Blumenfachgeschäfte,
Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen,
Baumärkte, der Verkauf von Presseartikeln,
Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tier-
bedarf und Futtermittel und sonstige für die
tägliche Versorgung unverzichtbare Laden-
geschäfte sowie der Großhandel. Der Verkauf
von Waren, die über das übliche Sortiment
des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist
untersagt.

– Abweichend von der Untersagung der
Öffnung ist die Abholung vorbestellter
Waren in Ladengeschäften (Click & Collect)
zulässig unter Einhaltung der Voraus-
setzungen (Mindestabstand, FFP2-Masken-
pflicht für Kunden, Schutz- und Hygiene-
konzept).

**Außerschulische Bildung, Musikschulen,
Fahrschulen, § 20 12. BayIfSMV**

– Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und
Weiterbildung sind in Präsenzform
untersagt.
– Angebote der Erwachsenenbildung nach
dem Bayerischen Erwachsenenbildungs-
förderungsgesetz und vergleichbare
Angebote anderer Träger sowie sonstige
außerschulische Bildungsangebote sind
in Präsenzform untersagt.
– Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von
ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr,
des Rettungsdienstes und des Technischen
Hilfswerks sind unter den Voraussetzungen
des § 20 Abs. 3 12. BayIfSMV zulässig.
– Instrumental- und Gesangsunterricht ist
in Präsenzform untersagt.

Kulturstätten, § 23 12. BayIfMV

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objek-
te der Bayerischen Verwaltung der staatlichen
Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare
Kulturstätten sowie zoologische und botani-
sche Gärten sind geschlossen.

Nächtliche Ausgangssperre, § 26 12. BayIfSMV

Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außer-
halb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies
ist begründet aufgrund
– eines medizinischen oder veterinärmedi-
zinischen Notfalls oder anderer medizinisch
unaufschiebbarer Behandlungen,
– der Ausübung beruflicher oder dienstlicher
Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Aus-
bildungszwecke,
– der Wahrnehmung des Sorge- und Um-
gangsrechts,
– der unaufschiebbaren Betreuung unter-
stützungsbedürftiger Personen und Minder-
jähriger,
– der Begleitung Sterbender,
– von Handlungen zur Versorgung von Tieren
oder
– von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren
Gründen.

Kempten, 27.03.2021
gez. Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

**Stadt Kempten (Allgäu)
Bekanntmachung der wochenweisen Fest-
legung zur Öffnung der Schulen und der
Tagesbetreuungsangebote für Kinder,
Jugendliche und junge Volljährige i.S. der
§§ 18 und 19 der 12. Bayerischen Infektio-
nsschutzmaßnahmenverordnung**

Die Stadt Kempten (Allgäu) als örtlich zustän-
dige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs.
1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG),
Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltun-
gsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der
Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 18
Abs. 1 Satz 4 der 12. Bayerischen Infektio-
nsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
in der Fassung vom 05.03.2021 gibt gemäß
§§ 18 Absatz 1 Satz 4, 19 Absatz 1 Satz 3 der
12. BayIfSMV Folgendes bekannt:

I.
Der maßgebliche Inzidenzwert beträgt für
die Stadt Kempten (Allgäu), Stand 26.03.2021,
133. Aus diesem Grund gelten für die
Woche 29.03. – 04.04.2021 für die Schulen
die Regelungen des § 18 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1
der 12. BayIfSMV.

II.
Der maßgebliche Inzidenzwert beträgt
für die Stadt Kempten (Allgäu),
Stand 26.03.2021, 133.
Aus diesem Grund gelten für die Woche
29.03. – 04.04.2021 für die Tagesbetreuungs-
angebote für Kinder, Jugendliche und junge
Volljährige die Regelungen des § 19 Absatz 1
Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, den 27.03.2021
gez. Thomas Kiechle
Oberbürgermeister